

Sicherheit im Schulsport

INHALT:

- Verantwortung wahr nehmen
- Schwimmen
- Wassersport
- Rollen auf öffentlichen Plätzen und Verkehrswegen
- Unterwegs mit fahrzeugähnlichen Geräten (fäG)
- Sportklettern an künstlichen Kletterwänden
- Schneesport
- Wandern
- Broschüren/Links

VERANTWORTUNG WAHRNEHMEN

Wer als Lehrperson mit Kindern und Jugendlichen Sport treibt, sich mit ihnen auf eine Wanderung oder ins Lager begibt oder an einem Wettkampf teilnimmt, hat die Obhutpflicht und übernimmt Verantwortung für die Unversehrtheit der Anvertrauten.

Keine Lehrperson soll aus Respekt vor dieser Verantwortung auf Sport mit Kindern und Jugendlichen verzichten. Es gehört aber zu den Kernaufgaben jeder Lehrperson, allgemeine und sportartspezifische Sicherheitsvorschriften zu kennen und zu beachten, Risiken vorzusehen und mit entsprechenden, den Verhältnissen angemessenen und zumutbaren Massnahmen einzuschränken.

Zitat aus Sicherheit in J+S des BASPO

Grundsatz zur Obhut und Sorgfaltspflicht:

Lehrpersonen müssen sich bewusst sein, dass sie gegenüber ihren Schülern eine Obhut- und Sorgfaltspflicht zu erfüllen haben. Gefahren sind vorausschauend einzuschätzen und die Anvertrauten entsprechend mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen.

Die Verantwortung kann nicht delegiert werden. Nichtwissen und Unvermögen schützen nicht vor Strafe. Eine Lehrperson kann sich bei einem Unfall nicht darauf berufen, aufgrund ihrer ungenügenden Ausbildung nicht in der Lage gewesen zu sein, die Gefahr zu erkennen und abzuwenden.

Allgemeines:

Unsere moderne Gesellschaft ist heute mobiler denn je, und trotzdem mussten wir uns noch nie so wenig bewegen, um mobil zu sein. Eine Schulreise ist oft der einzige Anlass im Verlauf eines Jahres, wo Kinder und Jugendliche über mehrere Stunden zu Fuss in einer neuen Gegend unterwegs sind. Wanderungen können zu grossartigen Erlebnissen aus erster Hand führen. Obwohl sich auf Schulwanderungen wenig Unfälle ereignen, sind trotzdem bei der Planung einige Punkte bezüglich Sicherheit zu berücksichtigen.

Erlass:

Die Konferenz der Kantonalen Sportämter der Zentralschweiz KKSZ erlässt für den Sportunterricht an den Schulen im Sinne der Sicherheit und Unfallprävention Merkblätter, die gestützt sind auf die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sport (BASPO) und der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).

Die Merkblätter sind Hilfe für Schulen und deren verantwortlichen Lehrpersonen, möglichst sicheren und erlebnisreichen Sport mit bestmöglichem Schutz der Kinder und Jugendlichen anzubieten.

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

SCHWIMMEN

Allgemeines:

Im Lehrplan Sporterziehung ist der Schwimmunterricht als ein Bestandteil des obligatorischen Turnunterrichts aufgeführt. Aus Sicherheitsgründen gelten für die Erteilung des Schwimmunterrichts besondere Bestimmungen.

Der Schwimmunterricht muss von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, die über das Brevet I (Rettungsschwimmen) der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) verfügt. Dabei genügt die Anwesenheit des Bademeisters nicht, da dieser nicht ausschliesslich für die Aufsicht der Schulklasse zuständig ist.

Checkliste:

Zur Vorbereitung einer Schwimmlektion:

1. Meine Kompetenz in der Lebensrettung ist ausgewiesen (Brevet SLRG oder Wassersicherheitskurs), und mein Wissen in den Bereichen Wassersicherheit und lebensrettende Sofortmassnahmen sind auf dem aktuellen Stand.
2. Ich bin informiert über die Situation im Hallenbad und kenne
 - Wassertiefen
 - Standorte von Sanitätsmaterial, Nottelefon und Alarmknopf
 - die Hallenbadregeln
3. Ich bin informiert über meine Schüler:
 - Ich habe Kenntnis über Können und Niveau und überprüfe selber das Können der mir unbekanntem Kinder.
 - Ich habe Kenntnis über Krankheiten wie Ohrenprobleme, Allergien, Epilepsie etc.
4. Ich wähle Lektionsformen, die einen guten Überblick erlauben und beziehe Überlegungen zur Sicherheit mit ein.
5. Ich bin mir bewusst, dass ich als Lehrperson maximal 16 Schüler im Wasser gut überblicken kann. Bei einer Klassengrösse ab 17 Schüler Sorge ich deshalb dafür, dass sich höchstens 16 Schüler zeitgleich im Wasser aufhalten. Andernfalls ziehe ich noch eine zusätzliche Begleitperson zu.

Während einer Schwimmlektion:

1. Ich lasse die Kinder nicht unbeaufsichtigt. Es reicht nicht, den Kindern zu verbieten, ins Wasser zu gehen.
2. Ich vereinbare mit den Kindern einen Treffpunkt zu Beginn und am Schluss und zähle die Kinder vor und nach der Lektion.
3. Nichtschwimmer dürfen sich nur im stehtiefen Wasser aufhalten.
4. Ich verwende kein aufblasbares Material für schlechte Schwimmer oder Nichtschwimmer.
5. Kopfsprünge sind erst ab einer Wassertiefe von 1.80m erlaubt.
6. Schwimmbrillen sind zum Tauchen nicht geeignet (Gefahr von Netzhautablösung).

Verhaltensregeln für Schüler:

1. Ich dusche mich gründlich und betrete das Schwimmbad nur in Anwesenheit der Lehrperson.
2. Ich renne nicht im Schwimmbad.
3. Ich beachte die Hallenbadregeln (z.B. Badekappenobligatorium).
4. Ich halte mich strikte an die Anweisungen der Lehrperson.
5. Ich melde mich bei der Lehrperson, wenn ich auf die Toilette muss und wenn ich wieder zurück bin.
6. Ich stosse keine anderen Kinder ins Wasser.

Empfehlungen:

- Bei Unsicherheiten sollte man einen Abtausch der Schwimmlektionen verlangen oder eine geeignete Person für den Schwimmunterricht beiziehen.
- Regelmässige Weiterbildung gibt mehr Sicherheit und hilft, den Unterricht zu verbessern.

Infoblätter:

- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – Baden
- bfu; Im Wasser

WASSERSPORT

Allgemeines:

Wie kaum ein anderes widerspiegelt das Element Wasser die Vielfalt des menschlichen Lebens. So verwundert es nicht, dass neben dem Schwimmen und Baden die sportlichen Aktivitäten im und auf dem Wasser so vielseitig und begehrt sind. Es gibt mindestens ein Dutzend verschiedene Arten von Aquafitness, wir kennen weiter Tauchen, Schnorcheln, Wasserball, Rudern, Kanu- und Schlauchbootfahren, Segeln, Windsurfen, Rafting, Unterwasser-Rugby, Flossenschwimmen u.a.m. Einige der aufgeführten Aktivitäten können durchaus als sinnvolle Angebote im Schulsport Platz finden, und sie können eine sinnvolle Ergänzung des obligatorischen Turn- und Sportunterrichtes bilden.

Checkliste:

6. Die Schulleitung ist orientiert und einverstanden mit dem Angebot.
7. Falls notwendig, ist das Einverständnis der Eltern eingeholt.
8. Die Schüler bringen die physischen und psychischen Voraussetzungen für das entsprechende Angebot mit.
9. Dem Angebot entsprechend ist genügend Fachpersonal für den Unterricht vorhanden.
10. Die zu verwendenden Sport- oder Hilfsgeräte entsprechen den Standards.
11. Die allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen für die Ausübung der entsprechenden Sportart sind erfüllt.
12. Für die Ausübung des Angebotes sind die speziellen Sicherungs- und Rettungsmassnahmen vorbereitet (Hilfspersonal, Wurfsack, Rettungsringe, Schwimmwesten u.a.m.).
13. Die ausbildenden Lehrpersonen verfügen über die nötigen Sicherheitsausbildungen (SLRG-Brevet oder Wassersicherheitsbrevet).
14. Ein Notfallkonzept ist vorhanden und umsetzbar.
15. Zugezogene Eventanbieter verfügen über eine ausgewiesene Legitimation (z.B. Label von Safety Adventures).

Infoblätter:

- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – Baden
- bfu; Im Wasser

ROLLEN AUF ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN UND VERKEHRSWEGEN

Allgemeines:

Das Bike erfreut sich bei den Jugendlichen grosser Beliebtheit. Ein grosser Teil der Schüler kommt mit dem Bike zur Schule. Besonders beliebt bei Kindern und Jugendlichen sind auch die fahrzeugähnlichen Geräte („fäG“), wie z.B. Inline-Skates, Rollbrett oder Kickboard.

Da die Benützung eines Bikes die Mobilität erhöht, sind auch Ausflüge oder Exkursionen mit dem Velo oder Bike, z.B. auch in Klassenlagern, sehr beliebt.

Regeln:

Auf öffentlichen Plätzen und Strassen sind grundsätzlich die allgemein geltenden Verkehrsregeln einzuhalten. Bei der Planung eines Ausfluges oder einer Radtour gibt es sicherheitsrelevante Punkte, die für die Durchführung zu berücksichtigen sind:

1. Die Velos sind verkehrstüchtig (Bremsen, Licht, Vignetten u.a.).
2. Wir tragen einen Helm.
3. Schülergruppen (4-7 Personen) und Reihenfolge festlegen (schwächere Schüler an der Spitze, zuverlässige Schüler oder Begleitpersonen am Schluss).
4. Angepasste Geschwindigkeit, vor allem bei Abfahrten. Keine Wettrennen auf Hauptstrassen.
5. Pausen und Treffpunkte nur an übersichtlichen Stellen.
6. Eine Apotheke und ein Veloflickzeug sind dabei.
7. Handy mitnehmen, auf dem wichtige Notfallnummern sowie die Handynummern der Begleitpersonen gespeichert sind.

Speziell für Inline-Skates:

1. Alle Schüler beherrschen mindestens eine Bremstechnik.
2. Alle tragen die komplette Schutzausrüstung mit Helm, Handgelenk-, Ellbogen- und Knieschoner.
3. Man bewegt sich auf Verkehrsflächen, die von „fäG“ benützt werden dürfen.

Infoblätter:

- Broschüre: Unterwegs mit „fäG“
- bfu; Sicherheitsförderung an Schulen –Inline Skating
- bfu; Sicherheitsförderung an Schulen – Velotouren

UNTERWEGS MIT FAHRZEUGÄHNLICHEN GERÄTEN (fäG)

Neue Mobilitätsformen mit fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) werden bei Kindern und Jugendlichen immer beliebter. Sie werden auch auf dem Schulweg benutzt. Seit dem 1.8.2002 sind neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft. Lehrpersonen, Eltern und Leitende von entsprechenden sportlichen Aktivitäten sind angehalten, ihre Kinder und Jugendlichen auf die gesetzeskonforme Verwendung der fäG aufmerksam zu machen.

Was sind „fahrzeugähnliche Geräte“ (fäG)?

FäG sind u.a. Inline-Skates, Rollschuhe, Rollski, Kickboards, Trottinette, Kinderräder und Rollbretter.

Wer darf fäG als Verkehrsmittel benützen?

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Werden fäG von vorschulpflichtigen Kindern benützt, ist für bestimmte Verkehrsflächen zwingend die Begleitung durch Erwachsene vorgeschrieben.

Wo dürfen fäG als Verkehrsmittel eingesetzt werden?

- Kinder im vorschulpflichtigen Alter ohne Begleitung einer erwachsenen Person dürfen fäG als Verkehrsmittel nur auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benützen (Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen). In Begleitung einer erwachsenen Person gelten die gleichen Regeln wie für schulpflichtige Kinder.
- Schulpflichtige Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen fäG als Verkehrsmittel einsetzen auf
 - für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen
 - Radwegen
 - der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen
 - der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist. (Absprache in den Gemeinden mit der Polizei)

Wo dürfen fäG nicht verwendet werden?

- Auf Hauptstrassen und auf Radstreifen
- In Zonen mit Verbot für Fussgänger und im Verbot für fäG

Wie müssen fäG ausgerüstet sein?

Wer nachts oder bei schlechter Sicht mit einem fäG auf Radwegen oder auf der Fahrbahn unterwegs ist, muss sich oder sein Gerät mit einem nach vorne weiss und nach hinten rot leuchtenden, gut erkennbaren Licht ausrüsten.

Wie überquert man Strassen mit fäG?

- Auf Fussgängerstreifen haben fäG ebenso Vortritt vor den Fahrzeugen wie Fussgänger; sie müssen auch dieselben Vorschriften beachten so z.B., dass vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten kann.
- Beim Überqueren der Fahrbahn, auch auf dem Fussgängerstreifen, darf mit fäG nur im Schritttempo gefahren werden.

Wie verhält man sich mit fäG korrekt?

- Grundsätzlich gelten die für Fussgänger anwendbaren Verkehrsregeln.
- Auf Fussgänger Rücksicht nehmen und ihnen Vortritt gewähren.
- Rechts fahren, falls die Fahrbahn benutzt wird.
- Auf Radwegen muss die für die Radfahrenden vorgeschriebene Fahrtrichtung eingehalten werden.

Was ist beim Fahren mit fäG zu beachten?

Beim Benützen von fäG müssen Geschwindigkeit und Fahrweise immer den Umständen und den Besonderheiten der jeweiligen Geräte angepasst werden. Da diese oft nicht leicht lenkbar sind und einen längeren Bremsweg brauchen als beispielsweise Fahrräder, sollte stets vorausschauend, bremsbereit und in kontrolliertem Tempo gefahren werden.

Infobroschüre:

- bfu; Unterwegs mit fahrzeugähnlichen Geräten

SPORTKLETTERN

Allgemeines:

Das Sportklettern wird grundsätzlich in der Halle oder draussen in der Natur (Outdoor) betrieben. Es ist durchaus möglich mit Schulklassen im Outdoorbereich zu arbeiten, dazu sind jedoch nur Bergführer und J+S Leiter mit Fachanerkennung legitimiert.

Der Unterricht an künstlichen Kletterwänden in Hallen ist ausgebildeten Lehrpersonen und J+S Leiter gestattet, sofern diese eine entsprechende Grundausbildung im Sportklettern absolviert haben. Es darf nur geklettert werden, wenn die Lehrperson durchgehend die Kontrolle und Aufsicht der Klettertätigkeiten wahrnimmt.

Die folgenden speziellen Sicherheitsvorschriften sind zwingend einzuhalten:

Wandzonen und deren Bestimmung:

Die untere Wandzone bis zu einer maximalen Griffhöhe von drei Metern ab Boden darf ohne Seilsicherung verwendet werden (Bouldern). Dabei ist der Absprungbereich mit Matten zu belegen. Der Betrieb ist von der Lehrperson zu kontrollieren. Eine kletterspezifische Ausbildung der Lehrperson ist hierfür nicht vorausgesetzt. Wird über dem Boulderbereich (über 3 Meter) geklettert, sind die entsprechenden Sicherungsmassnahmen wie auch die Ausbildungsvoraussetzungen der Lehrpersonen zwingend erforderlich. Sind keine Fixseile in der Kletterwand zur Verfügung, dürfen die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten und das Einhängen der Fixseile nur von einer fachkundigen Person ausgeführt werden.

Klettern mit Einbezug der oberen Wandzone:

Folgende Punkte sind vorausgesetzt und von den Lehrpersonen einzuhalten:

1. Geklettert wird am Seil mit Partnersicherung, Sicherung von oben (Top Rope).
2. Es ist kein Vorklettern gestattet, ausser die Grundvoraussetzungen dazu sind vorhanden (die Schüler betreiben die Sportart z.B. in einer SAC-Sektion).
3. Angeseilt wird am gut angepassten Klettergurt mit Achter-Knoten!

Sichern und Abbremsen:

Folgende Punkte zum Sichern und Abbremsen sind zu beachten:

1. Gesichert wird mit Halbmastwurfsicherung (HMS), dazu ist der spezielle HMS-Karabiner mit Schraub- oder Klicksicherung zu verwenden.
2. Das Herunterlassen des Seilpartners erfolgt mit HMS.
3. Der HMS-Karabiner des Sichernden ist in der Aufhängeschleufe seines Klettergurtes oder an einem Fixhaken in Bodennähe eingehängt.
4. Das Händling des Sichernden geschieht übergreifend mit parallel geführten Seilen, eine Hand ist immer am Bremsseil.
5. Bei Körpersicherung ist zusätzlich zu beachten, dass die Gewichtsunterschiede der Seilschaft nicht zu gross sind.
6. Der Sichernde achtet darauf, dass er nicht zu weit weg von der Wand steht.

Kontroll-Check's:

Sind von der Lehrperson laufend zu erfüllen:

- Ist der Klettergurt richtig angepasst?
- Sind alle Knoten richtig geknotet?
- Ist der Schraubkarabiner zugeschraubt?
- Ist die Sicherung (HMS) korrekt?
- Ist die Seilschaft konzentriert?

Infoblatt:

- bfu; Künstliche Kletteranlagen

SCHNEESPORT

Inhalte:

Die Angebote der Schneesportarten im Rahmen der Schulen sind vielfältig:

- Schneesporttage
- Schneesportlager
- Schülerskirennen

Die Schneesportinhalte sind längst nicht mehr nur Ski Alpin oder Snowboard und Langlauf, sie beinhalten auch Aktivitäten wie beispielsweise Schlitteln, Schneeschuhwandern, kleine Touren, Freestyle, Springen u.a.m.

Allgemeine Regel:

Schneesportaktivitäten mit uneingeschränkten Formen (unkontrolliertes, freies Bewegen im Skigebiet) sind untersagt. Schneesportaktivitäten müssen vorbereitet und organisiert werden. Die Kinder und Jugendlichen bewegen sich in Kleingruppen von mindestens drei Personen, oder Grossgruppen von maximal zwölf Personen. Bei Schneesporttagen oder -lagern sind pro zwölf Schüler je eine Begleit- oder Aufsichtsperson einzusetzen.

Pistenverhalten:

Die FIS und SKUS Regeln (Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten) sind den Schülern vor den Schneesportaktivitäten bekannt. Während den Aktivitäten ist das entsprechende Verhalten der Schüler zu kontrollieren und gegebenenfalls einzugreifen. Gleiches gilt für das umweltbewusste Verhalten in der Winterlandschaft.

Variantenfahren:

Gemäss Auslegung „Variantenfahren“ von Jugend+Sport ist darunter das Fahren ausserhalb der von den Bergbahnunternehmungen markierten, kontrollierten und damit gesicherten Schneesportabfahrten zu verstehen.

Aktivitäten in diesem Sinne sind für Schulen untersagt!

Wird jedoch eine Gruppe oder Klasse von einem Bergführer oder einem dafür ausgebildeten Leiter im Sportfach Skitouren begleitet, so sind einfache Variantenfahrten oder kleine Touren erlaubt. Für die entsprechenden Leiter gelten die speziellen Rahmenvorschriften des BASPO.

Infoblatt:

- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – Schneesport
- bfu; Schneesport
- bfu; Lawinen. Lebensgefahr!
- SKUS; Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder
- bfu; Schlitteln – mit Sicherheit mehr Spass

WANDERN

Verantwortlichkeit:

Jede Wanderung muss rechtzeitig geplant werden. Sinnvoll ist, auch die Schüler und Begleitpersonen mitdenken und mitarbeiten zu lassen. Mit einer sorgfältigen Planung und einer aufmerksamen Beaufsichtigung der Klasse unterwegs sind wesentliche Elemente der Sorgfaltspflicht erfüllt.

Checkliste:

Ist von der Lehrperson zu erfüllen.

1. Habe ich die Wanderung rekognosziert und kenne ich heikle Stellen?
2. Wie steht es mit der Trittsicherheit meiner Schüler? Ist die Wanderung den Fähigkeiten meiner Klasse angepasst?
3. Genügt unsere Ausrüstung und ist sie den Erfordernissen angepasst?
 - Geeignete (Wander-) Schuhe mit rutschfester Sohle?
 - Proviant und Getränke?
 - Sonnen- und Regenschutz?
 - Karten- und Orientierungsmaterial
4. Habe ich mindestens eine Begleitperson organisiert und mit ihr die Wanderung besprochen?
5. Wetter: Information durch Wetterprognose vorher und Beobachtung der Wetterentwicklung während der Wanderung.
6. Habe ich ein Notfallkonzept, welches umsetzbar ist?

Besondere Gefahren:

Vor allem steile Gras- oder Schneefelder können bei einem Ausrutscher gefährlich werden. Falls das Gelände flach und ohne Hindernisse ausläuft, hätte ein Sturz wahrscheinlich keine schwerwiegenden Folgen. Fällt es aber senkrecht ab oder ist nicht hindernisfrei, müsste die Gefahr erkannt werden. Nötigenfalls müsste auch eine Umkehr in Betracht gezogen werden.

Infoblatt:

- bfu; Sicherheitsförderung an Schulen – Wanderungen
- bfu; Bergwandern

BROSCHÜREN/LINKS

- Reglement über Schwimmunterricht an Schulen, Obwalden
- Broschüre Sicherheit in Jugend+Sport Nr. 30.80.110
- Broschüre Sicherheit und Umwelt im Schneesport BASPO Nr. 30.955.510 d
- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – *Inline-Skating*
- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – *Velotouren*
- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – *Wanderungen*
- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – *Ballspiele*
- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – *Baden*
- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – *Schneesport*
- bfu; Safety Tool, Sicherheitsförderung an Schulen – *Stürze*
- bfu; Im Wasser
- bfu; Schneesport
- bfu; Lawinen. Lebensgefahr!
- bfu; Schlitteln – mit Sicherheit mehr Spass
- SKUS; Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder
- bfu; Bergwandern
- bfu; Künstliche Kletteranlagen

sh. auch Broschüre Nr. 6 des Lehrmittels Sporterziehung

Allgemeine Links:

www.bfu.ch

www.safetytool.ch

www.skus.ch

www.slrg.ch

www.jugendundsport.ch

Herausgeber:

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden, 2007

Bearbeitet durch:

Abteilung Sport Obwalden

Ist als Broschüre erhältlich bei der Sportabteilung, Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen

Erlass durch:

Kantonale Konferenz der Sportämter Zentralschweiz KKSZ